	6.1 Aufnahmeverfahren	
	Elterninformation Masernimpfschutz	

Name des Kindes:	
Geb. Datum	
Kindertagesstätte	

INFORMATIONEN FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE, DEREN KINDER AB DEM 01.03.2020 NEU IN DER KINDERTAGESSTÄTTE BETREUT WERDEN

Durch das am 01.03.2020 in Kraft tretende Masernschutzgesetz wird eine gesetzliche Verpflichtung zur Masernschutzimpfung begründet.

Für Kinder, die ab dem 01.03.2020 neu in einer Kindertagesstätte betreut werden, muss bereits ein entsprechender Impfnachweis vorgelegt werden. Erforderlich ist in der Regel eine zweimalige Schutzimpfung.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob für diese Kinder bereits ein Aufnahmevertrag geschlossen worden ist oder das entsprechende Verfahren noch läuft. Entscheidend ist der erstmalige tatsächliche Besuch der Einrichtung ab März 2020.


Wir bitten die Erziehungsberechtigten daher dringend darum, für ihr Kind, das ab März 2020 bei uns betreut werden soll, die erforderlichen Impfnachweise für beide Schutzimpfungen bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen. Sofern bei Aufnahmen in eine Krippe altersbedingt – das Kind ist noch unter 2 Jahren – erst *e i n e* Impfung erfolgen konnte, ist diese nachzuweisen. Die vorgesehene *z w e i t e* Folgeimpfung hat nach den entsprechenden medizinischen Vorgaben zu erfolgen und ist in der Kindertagesstätte sodann ebenfalls vorzulegen. Für neu aufgenommene Kinder unter einem Jahr besteht noch keine Nachweispflicht.

Vorzulegen ist der entsprechende Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht. Sofern das Kind zuvor bereits in einer anderen Einrichtung betreut worden ist, reicht auch eine schriftliche Bestätigung dieser Einrichtung, dass ihr gegenüber bereits ein Impfschutz nachgewiesen worden ist.

Wenn ein Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, ist dies durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen und eine entsprechende Ausnahmescheinung des zuständigen Gesundheitsamtes vorzulegen. Einer solchen Bescheinigung bedarf es auch, wenn das Kind wegen fehlender Verfügbarkeit des Impfstoffes noch nicht geimpft werden konnte.

Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass Kinder ab dem 01.03.2020 nicht neu in eine Kindertagesstätte aufgenommen werden dürfen, wenn bei ihnen der erforderliche Impfschutz fehlt und insoweit auch keine Ausnahme von der Impfpflicht vorliegt. Dieses Aufnahmeverbot widerspricht nicht dem Rechtsanspruch auf einen Krippen- und Kindergartenplatz. Nach Auffassung des Gesetzgebers wird der Platz nämlich angeboten, kann aufgrund einer zwingenden Aufnahmevoraussetzung – nämlich dem Impfschutz – aber von dem betroffenen Kind bzw. seinen Eltern nicht angenommen werden. Das gesetzliche Aufnahmeverbot geht insoweit auch einer vertraglich bereits vereinbarten Betreuung vor.

VV freigegeben am: 2020.02.19	Gültig ab: 2020.02.20	Rev.1.0 Überarbeitungsdatum und Bearbeiter_in:	Seite 1 von 2
----------------------------------	--------------------------	---	---------------

	6.1 Aufnahmeverfahren	
	Elterninformation Masernimpfschutz	

Wir bitten um Verständnis für die vorgenannten Erfordernisse und Maßnahmen. Unsere Einrichtung ist jedoch zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes verpflichtet. Für weitere Fragen zur Impfpflicht und deren Auswirkungen für den Besuch unserer Kindertagesstätte stehen wir gern zur Verfügung.

Ich/Wir habe(n)* diese Informationen zur Kenntnis genommen. Eine Kopie wurde mir/uns* ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

* Unzutreffendes bitte streichen.

VV freigegeben am: 2020.02.19	Gültig ab: 2020.02.20	Rev.1.0 Überarbeitungsdatum und Bearbeiter_in:	Seite 2 von 2
----------------------------------	--------------------------	---	---------------